

## **Kooperationsvereinbarung zur Durchführung von Generationsbrücke-Begegnungen**

Zwischen der **Generationsbrücke Deutschland**  
**(Träger: Katholische Stiftung Marienheim Aachen-Brand)**  
**Rollefstraße 4, 52078 Aachen**  
**vertreten durch den Vorstand Herrn Horst Krumbach**  
**(im Folgenden „GBD“)**

und der **APE**  
**Musterstraße 11, 14169 Stadt**  
**vertreten durch Herrn Prokurist Michael Muster**  
**(im Folgenden „Kooperationspartner“)**

wird folgende Kooperationsvereinbarung zur Durchführung von Generationsbrücke-Begegnungen in den Räumlichkeiten der kooperierenden Altenpflegeeinrichtung geschlossen:

### **Präambel**

Die GBD ist eine gemeinnützige, nicht gewerblich handelnde Organisation, die regelmäßige Begegnungen zwischen Bewohnern von Altenpflegeeinrichtungen einerseits sowie Kindergarten- und Schulkindern andererseits initiiert. Ziel dieser sogenannten „Generationsbrücke-Begegnungen“ ist es, den teilnehmenden Kindern / Jugendlichen und Altenpflegeheimbewohnern regelmäßiges Miteinander und Glücksmomente zu ermöglichen und eine bewusstere Beziehung der Generationen zu fördern.

Für diesen Zweck wurden die Mitarbeiter von Altenpflegeeinrichtungen, Kindergärten und Schulen im intergenerativen Begegnungskonzept der Generationsbrücke geschult (Fortbildung der GBD). Während dieser Schulung erhielten die Teilnehmer ein Handbuch, welches die Grundlagen des Generationsbrücke-Konzeptes und dessen Umsetzung beinhaltet. Dadurch sind sie befähigt, Generationsbrücke-Begegnungen in ihrer Einrichtung inhaltlich und organisatorisch umzusetzen. Diese Begegnungen werden vor Ort von einem sogenannten Tandem, bestehend aus einer Altenpflegeeinrichtung und einer Kita / Schule, durchgeführt.

Zur weiteren Unterstützung der Mitarbeiter sowie zur Förderung der Umsetzungsqualität der Generationsbrücke-Begegnungen vor Ort wird die folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen. Voraussetzung für den Abschluss dieser Vereinbarung ist die vorausgegangene Teilnahme eines hauptamtlichen Mitarbeiters des Kooperationspartners an der oben genannten GBD-Fortbildung. Die dort vermittelten und im Handbuch der GBD dargestellten Inhalte sind wesentliche Elemente zur Durchführung von Generationsbrücke-Begegnungen, welche der Kooperationspartner mit seinem Tandempartner in eigener Verantwortung durchführt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

## **Leistungen der GBD**

Die GBD erbringt gegenüber dem Kooperationspartner folgende Leistungen:

- Die GBD stellt dem Kooperationspartner ein Starter-Kit mit ergänzenden Arbeitshilfen für die Implementierung zur Verfügung. Bestandteile des Starter-Kits sind unter anderem ein Satz Namensschilder und Erkennungsbilder für die Begegnungs-Teilnehmer sowie eine PowerPoint Präsentation für Eltern- / Angehörigeninformationsabende.
- Die GBD richtet für ihre Kooperationspartner einmal jährlich eine Fachtagung zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs, der gegenseitigen Vernetzung, der Weiterbildung und der Information aus.
- Die GBD ermöglicht einzelnen Mitarbeitern ihrer Kooperationspartner eine vergünstigte Teilnahme an der Fortbildung der GBD. So können weitere / neue Mitarbeiter im Konzept der GBD geschult werden.
- Die GBD pflegt und überarbeitet das Handbuch bedarfsorientiert im Sinne ihrer Qualitätsstandards und lässt dem Kooperationspartner entsprechende Erweiterungen und Änderungen zukommen.
- Die Fachkräfte der GBD stehen dem Kooperationspartner per Telefon oder E-Mail zum Zwecke der Fachberatung, des Wissens- und Erfahrungsaustausches, der Reflexion und Konfliktberatung sowie der projektbezogenen Beratung hinsichtlich Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- Die GBD besitzt eine eigene Wort-Bild-Marke, die unter der Nr. DE 30 2013 001 607 im Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen ist. Der Kooperationspartner ist berechtigt, die Marke GBD für die lokale Umsetzung von Generationsbrücke-Begegnungen sowie die damit im Zusammenhang stehende lokale Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen.

## **Aufgaben des Kooperationspartners**

Der Kooperationspartner übernimmt folgende Aufgaben und Verpflichtungen:

- Der Kooperationspartner verantwortet die Leitung und Durchführung aller Generationsbrücke-Begegnungen allein bzw. gemeinsam mit seinem Tandempartner. Er gewährleistet, dass die hauptamtliche Gruppenleitung an der GBD-Fortbildung teilgenommen hat.
- Der Kooperationspartner stellt sicher, dass die Generationsbrücke-Begegnungen entsprechend des Inhalts der Fortbildung und den Qualitätsstandards des Handbuchs durchgeführt werden. Er ist berechtigt, zur Vermeidung von Schäden oder Haftungsrisiken von den Inhalten des Handbuchs oder der Fortbildung abzuweichen. In diesem Fall hat er die GBD zeitnah über die Umstände der Abweichung und deren Gründe zu informieren.
- Der Kooperationspartner nutzt die Marke „Generationsbrücke Deutschland“ nur im Kontext der lokalen Umsetzung von Generationsbrücke-Begegnungen und die damit in direktem Zusammenhang stehende lokale Öffentlichkeitsarbeit. Überregionale Kontaktanfragen aus Medien, Politik und Behörden, bei denen es nicht um die Generationsbrücke-Begegnungen vor Ort, sondern um die GBD im Allgemeinen geht, sind an diese weiterzuleiten.

### **Projektkosten**

Das Kooperationsjahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und erstreckt sich bis zum 31. Juli des Folgejahres.

Der Beitrag für ein Kooperationsjahr beläuft sich auf 100 EUR. Das erste „Kooperationsjahr“ (der Zeitraum von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zum 31. Juli des Folgejahres) ist beitragsfrei.

### **Haftung**

Soweit gesetzlich zulässig übernimmt die GBD keinerlei Haftung im Zusammenhang mit dieser Kooperationsvereinbarung. Dies gilt insbesondere für die Leitung und Durchführung von Generationsbrücke-Begegnungen und alle Handlungen des Kooperationspartners und der von ihm im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Kooperationsvereinbarung betrauten Personen.

### **Dauer und Kündigung der Kooperation**

Diese Kooperationsvereinbarung wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn die Kooperationsvereinbarung nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Kooperationsvereinbarung aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung bleibt unberührt.

Aachen, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Generationsbrücke Deutschland

\_\_\_\_\_  
Kooperationspartner